



Merkblatt: Trinkwasserhygiene bei Veranstaltungen mit Festzelt- und/oder Schaustellerbetrieb

Zur Information und Umsetzung für Veranstalter von Festivitäten, bei denen eine zeitweilige Trinkwasserinstallation betrieben wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Stadt und Landkreis Rosenheim ist durch das hohe Engagement der Wasserversorger durchwegs eine hervorragende Trinkwasserqualität gegeben. Leider hat das Gesundheitsamt Rosenheim wiederholt bei Veranstaltungen mit Festzelt- und/oder Schaustellerbetrieb, bei denen Trinkwasser mittels Zuleitungen (Schlauchsystemen) oder Kanistern bereitgestellt wird, auffällige Befunde des Trinkwassers mit Keimen, teilweise sogar Fäkalkeimen, festgestellt. Hierdurch kann es zu Erkrankungen der Besucher kommen.

Um das zu vermeiden, möchten wir Sie als verantwortliche Veranstalter und Betreiber der Trinkwasserverteilungsanlagen informieren, welche Punkte beim Aufbau und Betrieb dieser Anlage zu beachten sind.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist die bundesweit gültige Trinkwasserverordnung 2023 (TrinkwV), in der geregelt ist, dass die Verteilungsanlagen nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) betrieben werden müssen. Diese Regeln sind in den Regelwerken des **Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)** und in der **DIN 2001-2** festgelegt und haben Gesetzescharakter.**

Folgende Betreiberpflichten sind einzuhalten. Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts Rosenheim bei Fragen.

1. Aufbau der Anlage:

- **Ein hygienisch einwandfreier Zustand von Leitungen, Kupplungsstücken und Anschlussventilen ist die Grundlage für sauberes Trinkwasser. Die Schläuche müssen nach der KTW- oder Elastomerleitlinie des UBA und nach DVGW W270 geprüft sein.**
- Der Einbau von **Systemtrennern** (nach DVGW Arbeitsblatt 408) an der Übergabestelle verhindert einen Wasserrückfluss von den jeweiligen Trinkwasserabnehmern in das öffentliche Trinkwassernetz, damit keine Keime eingetragen werden können.
- Jeder Abgabepunkt (Systemtrenner) muss, bei mehreren Wasserabnehmern, durch den jeweiligen Nutzer mit einer Beschilderung gekennzeichnet werden. Die Beschilderung sollte Namen und zugehörigen Schaustellbetrieb beinhalten und die Bezeichnung „Trinkwasserleitung“.



- Das **Ablegen** von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken **auf dem Erdboden vor dem Anschluss** birgt besondere Verschmutzungsgefahr. Durch sorgfältige Lagerung der Schläuche (z.B. auf Auflagen) und Verschlusskappen an den Schlauchenden kann dies verhindert werden.
- Das **DVGW-Regelwerk sieht eine regelmäßige Desinfektion der Trinkwasserinstallation bzw. deren Komponenten vor**. Das Gesundheitsamt Rosenheim empfiehlt deshalb dringend, vor dem Veranstaltungsbeginn bzw. mit Fertigstellung der Installation die gesamten Trinkwasserzuleitungen, inklusive der Schläuche bis zu den Abnahmestellen, zu desinfizieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch die Qualität der Wasserproben deutlich verbessert werden konnte.
- **Trinkwasservorratsbehälter in Form eingebauter Tanks oder bereitgestellter Kanister** müssen ebenfalls aus trinkwassergeeignetem Material bestehen und für mechanische Reinigung gut zugänglich sein (DIN 2001-2).
Bitte reinigen Sie die Behälter regelmäßig und gründlich mit einem hierfür zugelassenen Desinfektionsmittel (z.B. auf Chlorbasis), z.B. zweimal pro Woche. Damit keine Reste vom Desinfektionsmittel in das Trinkwasser gelangen, ist der Behälter mit frischem Trinkwasser zu spülen.
Der Inhalt eines Kanisters sollte mehrmals täglich verbraucht und entsprechend erneuert werden. Die Befüllung erfolgt vor Ort. Achten Sie darauf, die Trinkwasserbehälter vor Erwärmung geschützt an dunklen und kühlen Standorten vorzuhalten.

2. Inbetriebnahme der Anlage:

- Nach dem Aufbau ist eine gründliche Spülung der Anlage angezeigt und es dürfen sich keine Reste von Desinfektionsmitteln im Wasser befinden.
- Zum Händewaschen ist für die Standbetreiber immer Trinkwasser zu verwenden, das heißt Wasser, das den Vorgaben der TrinkwV entspricht.
- Dazu sind gemäß dem DVGW-Regelwerk mikrobiologische Mindestanforderungen notwendig. Diese sind im Normalfall eingehalten, wenn die folgenden Parameter in der Wasserprobe einen negativen Befund ergeben:
 - o E. Coli
 - o Coliforme Keime
 - o Enterokokken
 - o Koloniezahl bei 22°C und 36°C
- Diese Werte sind zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung nach erfolgter Spülung oder Desinfektion an folgenden Punkten nachzuweisen:
 - o Übergabepunkt von der öffentlichen Wasserversorgung (Standrohre, Hydranten). In der Regel liegt die Zuständigkeit hier beim Wasserversorger. Bitte halten Sie dennoch Rücksprache mit dem für Sie zuständigen Wasserversorger.
 - o Endständige Wasserzapfstellen im Festzelt bzw. bei allen Trinkwasserabnehmern, die Trinkwasser für Zubereitung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln benötigen.
 - o Die Probenahme erfolgt nach Entnahmezweck b. Bei Armaturen, die eine Desinfektion nicht erlauben ist eine Probe nach Zweck c vorzunehmen. Bitte fragen Sie hierzu auch das von Ihnen beauftragte Labor.
 - o Werden Kanister oder andere Trinkwasservorratsbehälter verwendet, so sind ebenfalls die Abnahmestellen zu beproben, also die Stelle, aus der das Wasser aus dem Kanister zum Händewaschen oder zur Lebensmittezubereitung entnommen wird.

Bitte stellen Sie sicher, dass eine Beprobung durch ein akkreditiertes Labor erfolgt, siehe auch [Bayerische Landesliste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen \(bayern.de\)](http://bayerische-landesliste.der-zugelassenen-trinkwasseruntersuchungsstellen.bayern.de).

- Sind **Duschvorrichtungen, Whirlpools** o.ä. vorhanden, so muss gemäß der TrinkwV auch auf **Legionellen** beprobt werden, da sich hier Aerosole bilden, die zu Erkrankungen wie Lungenentzündung (Legionellose) führen können.
- Die Probenahme ist möglichst so zu terminieren, dass bei einem zu beanstandenden Befundergebnis entsprechende Maßnahmen (Desinfektion sowie Kontrollproben) durchgeführt werden können.
- Bei allen Proben sollte durch Kennzeichnung klar ersichtlich sein, von welcher Stelle/welchem Stand die Probe abgenommen wurde.

Die Verantwortung für Organisation und Überwachung der Beprobung liegt beim Veranstalter und sollte sorgfältig dokumentiert werden. So sichern Sie sich im Erkrankungsfall ab. Ein Betriebstagebuch hilft als Nachweis und ist in der TrinkwV vorgeschrieben.

3. Vorgehen bei Auffälligkeiten:

Treten auffällige Befunde auf, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung! Die kontaminierte Leitung muss unverzüglich desinfiziert und gespült werden und eine Nachbeprobung zur Kontrolle dieser Maßnahmen ist zeitnah vorzunehmen.

4. Rechtsgrundlagen:

Das vorliegende Merkblatt dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind die §§ 2, 5, 6 bis 9, 11, 13, 14, 15, 31, 47 und 49 der Trinkwasserverordnung in der derzeit gültigen Fassung und § 37 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in den §§ 16, 17 und 18 des Infektionsschutzgesetzes sind die Maßnahmen bei Verdacht auf das Vorliegen von Krankheitserregern geregelt.

Weitere Informationen zum Betrieb der Trinkwasseranlage können Sie dem [Informationsblatt twin Nr. 15 zur Trinkwasserinstallation](#) des DVGW bzw. der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen“ entnehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Betreiber, also in der Regel der Veranstalter der jeweiligen Festivität, für Installation und Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlage verantwortlich ist.

Die Beprobungen werden in der Regel nicht vom Gesundheitsamt durchgeführt, sondern vom Betreiber selbst veranlasst.

Bei großen und/oder wiederkehrenden Veranstaltungen ordnet das Gesundheitsamt schriftlich für die zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen an, in welchen Zeitabständen der Betreiber welche Untersuchungen durchzuführen hat und macht sich vor Ort ein Bild der jeweiligen Gegebenheiten.

Es liegt in unser aller Interesse, die Gesundheit der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher zu schützen. Wenden Sie sich deshalb gerne im Vorfeld der Veranstaltung an das Gesundheitsamt Rosenheim. Wir beraten Sie gerne über rechtliche und praktische Grundlagen.

Wir danken Ihnen vielmals für die Kooperation.

Ihr Team vom Gesundheitsamt Rosenheim

Stand: September 2024